

Satzung des Ollanner Radteam e.V.

In der Fassung vom 29.02.2024

Artikel 1 - Sitz	2
Artikel 1.1 - Name des Vereins	2
Artikel 1.2 - Eintragung ins Vereinsregister	2
Artikel 1.3 - Mitgliedschaft Landessportbund	2
Artikel 2 – Wesen und Zweck	2
Artikel 2.1 – Sportlicher Zweck des Vereins	2
Artikel 2.2 - Zwecke im Sinne der Abgabenordnung	2
Artikel 2.3 – Mittel des Vereins	2
Artikel 2.4 – Verwendung der Einnahmen	2
Artikel 2.5 – Zuwendungen von Vermögensteilen	2
Artikel 2.6 – Geschäftsjahr	2
Artikel 3 - Mitgliedschaft	3
Artikel 3.1 - Ende der Mitgliedschaft	3
Artikel 3.2 - Rechte der Mitglieder	3
Artikel 3.3 - Pflichten der Mitglieder	4
Artikel 3.4 - Mitgliedsbeiträge	4
Artikel 4 - Organe	4
Artikel 5 - Mitgliederversammlung (MV)	4
Artikel 5.1 - Einberufung der MV	4
Artikel 5.2 - Beschlussfähigkeit der MV	4
Artikel 5.3 - Abstimmungen der MV	5
Artikel 5.4 - Beschlüsse der MV außerhalb der Tagesordnungspunkte.....	5
Artikel 5.5 - Aufgaben der MV	5
Artikel 5.6 - Durchführung der MV	6
Artikel 6 - Der Vorstand	6
Artikel 6.1 - Aufgaben des Vorstandes	7
Artikel 6.2 - Vertretung nach außen	7
Artikel 7 - sonstige Finanzregelungen.....	7
Artikel 7.1 - Auslagen der Mitglieder	7
Artikel 7.2 - Überschussverwendung	8
Artikel 8 - Auflösung	8
Artikel 9 - Salvatorische Klausel	8
Artikel 10 - Inkrafttreten	8

Satzung des Ollanner Radteam e.V.

Artikel 1 - Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 21720 Steinkirchen.

Artikel 1.1 - Name des Vereins

Der Verein Ollanner Radteam ist ein Verein im Sinne des BGB und trägt den Namen

Ollanner Radteam

Er trägt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ wenn der Verein ins Vereinsregister eingetragen worden ist.

Artikel 1.2 - Eintragung ins Vereinsregister

Der Verein soll im Vereinsregister des zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.

Artikel 1.3 - Mitgliedschaft Landessportbund

Der Verein strebt eine Mitgliedschaft im Landessportbund Niedersachsen an.

Artikel 2 – Wesen und Zweck

Artikel 2.1 - Sportlicher Zweck des Vereins

Der Zweck des Ollanner Radteams ist es, den Sport und insbesondere den Radsport zu fördern, z.B durch gemeinsame Trainingsfahrten, Teilnahme an Radtouristikfahrten (RTFs) oder anderen Veranstaltungen radsportlicher Art, oder selbst solche auszurichten.

Artikel 2.2 - Zwecke im Sinne der Abgabenordnung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Artikel 2.3 - Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 2.4 - Verwendung der Einnahmen

Alle Einnahmen haben diesem Zweck zu dienen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Artikel 2.5 - Zuwendungen von Vermögensteilen

Die Zuwendung von Vermögensteilen, die außerhalb des gemeinnützigen Zwecks liegen, ist ausgeschlossen.

Artikel 2.6 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung des Ollanner Radteam e.V.

Artikel 3 - Mitgliedschaft

Mitglied des Ollanner Radteams kann jeder werden soweit er/sie die Ziele des Vereins Ollanner Radteam unterstützt und die jeweilige Satzung anerkennt. Weiterhin bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft in dem Verein Ollanner Radteam erfolgt durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung und beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand des Vereins an das neue Mitglied. Die Bestätigung bzw. Ablehnung als neues Mitglied im Verein hat unverzüglich und schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen.

Artikel 3.1 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- Tod
- durch Austritt/Kündigung
- durch Ausschluss

Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Vorstand zu richten.

Eine Kündigung kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erfolgen.

Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen findet grundsätzlich nicht statt.

Ein Mitglied kann aus wichtigen Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden; wichtige Gründe sind insbesondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinsatzung
- Grob unsportliches oder grob vereinsschädigendes Verhalten.
- Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge (Nachfrist: 30 Tage)

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung. Dem Mitglied steht das Recht der Beschwerde zu und kann dazu eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die hierzu endgültig entscheidet. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht, vor der Entscheidung von der MV gehört zu werden.

Artikel 3.2 - Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht an Mitgliedsversammlungen, Trainingsfahrten und den sonstigen Aktivitäten des Radteams teilzunehmen.

Satzung des Ollanner Radteam e.V.

Artikel 3.3 - Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht die Ziele des Vereins zu unterstützen, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge jährlich im Voraus zu entrichten.

Artikel 3.4 - Mitgliedsbeiträge

1. Das Ollanner Radteam e.V. erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung der Vereinszwecke einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jährlich im Voraus beschließt. Bei Aufnahme im Laufe des Jahres wird der Beitrag für die restlichen Monate vom 1.Tag des auf das Antragsdatum folgenden Monats erhoben.
2. Der Jahresbeitrag wird zum 1. Februar des laufenden Jahres durch Einziehungsauftrag abgebucht.
3. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag in besonders gelagerten Fällen andere Zahlungsweisen zuzulassen, Beiträge zu erlassen oder zu stunden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Das Vereins-/Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 4 - Organe

Der Verein hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

Artikel 5 - Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Ollanner Radteams. Sie ist das höchste Willensbildungsorgan und ist grundsätzlich allzuständig. Sie kann Aufgaben auf den Vorstand übertragen.

Artikel 5.1 - Einberufung der MV

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand und unter Einhaltung einer vierzehntägigen Ladungsfrist. Die Ladung muss die Tagesordnung beinhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn 25% der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

Artikel 5.2 - Beschlussfähigkeit der MV

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Als anwesend gilt auch ein durch ein anwesenden Bevollmächtigten vertretenes Mitglied. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, eine Person durch eine schriftliche Vollmacht zu bevollmächtigen. Der Bevollmächtigte muss, sofern Einzelanweisungen des Vollmachtgebers vorliegen, dementsprechend abstimmen, ansonsten nach bestem Gewissen im vermuteten Sinne des Vollmachtgebenden.

Satzung des Ollanner Radteam e.V.

Artikel 5.3 - Abstimmungen der MV

Wahlen oder Abstimmungen können soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, offen oder geheim durchgeführt werden. Sie werden offen durchgeführt, wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von einem der erschienenen Mitgliedern verlangt wird.

Die Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (qualifizierte Mehrheit). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Mitglieder sind in folgenden Fällen nicht stimmberechtigt:

- die Abstimmung betrifft ein Ausschlussverfahren gegen das Mitglied
- das Mitglied hat das 18. Lebensjahr nicht vollendet.
- Der Vorstand ist bei der Wahl des Kassenprüfers nicht stimmberechtigt.

Artikel 5.4 - Beschlüsse der MV außerhalb der Tagesordnungspunkte

Sofern die MV Beschlüsse fasst, die nicht in der Tagesordnung der Ladung enthalten waren, kann ein Quorum von 25% der stimmberechtigten Mitglieder zu diesen Beschlüssen eine Neuabstimmung verlangen. Hierzu haben sie eine Frist von 14 Tagen. Nach Verstreichen der Frist sind auch diese Beschlüsse geltend.

Artikel 5.5 - Aufgaben der MV

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Wahl des Vorstandes / Abberufung des Vorstandes
- die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- die Genehmigung der Jahresrechnung / Entlastung des Vorstandes
- Wahl eines Kassenprüfers
- die Grundsätze, nach denen die Aufgaben und Ziele des Ollanner Radteams erfüllt werden sollen
- Trainingsfahrten und Zeiten
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Ollanner Radteams
- Ausschlüsse von Mitgliedern (im Einspruchsverfahren)
- Verschiedenes

Satzung des Ollanner Radteam e.V.

Artikel 5.6 - Durchführung der MV

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich stattfinden muss, muss wenigstens folgenden Inhalt haben:

- Feststellung der form- und fristgerechten Ladung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung des Protokolls der vorherigen Sitzung
- Jahresbericht
- Kassenbericht
- Bericht des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Neuwahlen des Vorstands, soweit erforderlich bzw. Ergänzungswahlen zum Vorstand

Über jede Mitgliederversammlung des Vereins ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Artikel 6 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem dritten Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

Der Vorstand wird von der ordentlichen MV gewählt.

Der 1. Vorsitzende wird für die Dauer von 2 Jahren, die 2. und 3. Vorsitzenden zunächst für 1 Jahr, anschließend ebenfalls für 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand kann durch die MV vorzeitig abberufen werden. Hierzu bedarf es einer 2/3 Mehrheit der MV.

Satzung des Ollanner Radteam e.V.

Artikel 6.1 - Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
- Protokollierung der Mitgliederversammlungen
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- Kassenführung

Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und trifft seine Entscheidungen im Rahmen dieser Beschlüsse. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand ist verpflichtet, dem Verein Auskunft über seine Tätigkeiten zu erteilen und Rechenschaft abzulegen. Alle Dokumente und Informationen, die er im Rahmen seiner Tätigkeit als Vorstand erhält, sind Eigentum des Vereins.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt, soweit erforderlich, durch den ersten Vorsitzenden.

Vorstandssitzungen finden nach den Bedürfnissen des Arbeitsanfalls, oder wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt, statt. Sie sind vom Vorsitzenden mit mindestens 14-tägiger Ladungsfrist einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitglieder/Beisitzer in den erweiterten Vorstand mit beratender Stimme berufen.

Artikel 6.2 - Vertretung nach außen

Vertretungsberechtigt für das Ollanner Radteam im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt

Artikel 7 - sonstige Finanzregelungen

Artikel 7.1 - Auslagen der Mitglieder

Mitglieder erhalten für Aufwendungen, die für Tätigkeiten des Ollanner Radteams erledigt wurden, die Auslagen nach Vorlage entsprechender Belege erstattet.

Satzung des Ollanner Radteam e.V.

Artikel 7.2 - Überschussverwendung

Über die Verwendung von Jahresüberschüssen entscheidet die MV. Hierbei sollen folgende Richtlinien gelten:

- Es sollen keine größeren, nicht zweckgebundenen Mittel angesammelt werden, wobei eine kleinere Liquiditätsrücklage, die die Summe der Mitgliedsbeiträge eines Jahres nicht übersteigen soll, unschädlich ist.
- Sofern für die Zukunft größere Ausgaben oder Anschaffungen beschlossen und fest geplant sind, kann dafür eine Ansparrücklage gebildet werden. Die Ansparrücklage muss in angemessener Frist zum geplanten Zweck verwendet werden, oder muss wieder aufgelöst werden.
- Eine Auszahlung an Mitglieder ist grundsätzlich nicht möglich

Artikel 8 - Auflösung

Der Verein kann nur mit einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder auf einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen nach Beendigung laufender Geschäfte des gemeinnützigen Vereins dem Kreissportbund Stade zuzuführen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 9 - Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise gegen geltendes Recht verstoßen, so gilt an ihrer Stelle die jeweilige gesetzliche Bestimmung ohne dass es hierzu einer formellen Beschlusses zur Satzungsänderung bedarf. Die aus diesem Grunde geänderte Satzung ist vom Vorsitzenden unverzüglich in der geänderten Form den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

Artikel 10 - Inkrafttreten

Diese Vereinsatzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.02.2024 angenommen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Steinkirchen, 13.05.2024